

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

10.10.2018. Jahrgang ° 7 ° Nr. 18

Inhalt:

1. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Siedlungsgesellschaft
Witten mbH zum 31.12.2017 2
2. Neunzehnte Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung
der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und
Feiertagen vom 08.10.2018 3

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus,
Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist
als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Siedlungsgesellschaft Witten mbH zum 31.12.2017

Der Jahresabschluss der Siedlungsgesellschaft Witten mbH zum 31.12.2017 wurde am 27.08.2018 vom Aufsichtsrat gebilligt und von der Gesellschafterversammlung vorbehaltlich des entsprechenden Beschlusses des Rates der Stadt Witten festgestellt. Dieser wurde am 24.09.2018 gefasst.

Die Bilanz schließt in Aktiva und Passiva mit 46.224.824,64 €. Nach Saldierung des Verlustvortrages mit dem Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 364.820,41 € beträgt der Bilanzverlust 283.552,68 €. Er wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 15.10.2018 bis 26.10.2018 in der Geschäftsstelle der Siedlungsgesellschaft Witten mbH, Lutherstraße 28, 58452 Witten, montags bis freitags von 9.00 bis 10.00 Uhr und dienstags zusätzlich von 14.00 bis 17.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V. hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Witten, 10. Oktober 2018



Neunzehnte Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 08.10.2018

Aufgrund § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten und (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW S. 516 / SGV.NRW 7113) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Witten vom 24.09.2018 für das Gebiet der Stadt Witten folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Verkaufsstellen dürfen gemäß § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes an folgenden Sonn- und Feiertagen jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet werden:

In den in Anlage 2 zu dieser Verordnung beschriebenen Teilen von Witten-Mitte

- am 23.12.2018 und 22.12.2019 während des Weihnachtsmarktes
- am 2.6.2019 während der Himmelfahrtskirmes
- am 1.9.2019 während der Zwiebelkirmes

In dem in Anlage 2 zu dieser Verordnung beschriebenen Teil von Witten-Herbede

- am 5.5.2019 während der Kindertage im Stadtteil Herbede
- am 6.10.2019 während des Oktoberfestes

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Witten, den 08.10.2018

Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde
Die Bürgermeisterin



Anlage 2

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Verkaufsstellen dürfen gemäß § 1 dieser Verordnung in folgenden Bereichen des Wittener Stadtgebietes beidseitig geöffnet sein:

Witten-Mitte:

während des Weihnachtsmarktes

Ruhrstraße Kreuzung Johannisstraße/Bahnhofstraße bis Kreuzung Oststraße/Wiesenstraße
Bahnhofstraße Kreuzung Ruhrstraße/Johannisstraße bis Einmündung Poststraße
Marktstraße
Heilenstraße ab Bahnhofstraße bis Passage zur Ruhrstraße
Beethovenstraße ab Bahnhofstraße bis Breddestraße
Berliner Platz
Berliner Straße ab Berliner Platz bis Hammerstraße 9-11 (Stadtgalerie)
Hammerstraße 9-11

während der Himmelfahrtskirmes und der Zwiebelkirmes

Ruhrstraße Kreuzung Johannisstraße/Bahnhofstraße bis Kreuzung Husemannstraße
Bahnhofstraße Kreuzung Ruhrstraße/Johannisstraße bis Einmündung Poststraße
Marktstraße
Heilenstraße ab Bahnhofstraße bis Passage zur Ruhrstraße
Beethovenstraße ab Bahnhofstraße bis Breddestraße
Berliner Platz
Berliner Straße ab Berliner Platz bis Hammerstraße 9-11 (Stadtgalerie)
Hammerstraße 9-11

Witten-Herbede:

Meesmannstraße
Platz an der Schmiede